

Richtlinie
zur Gestaltung von Dienstverhältnissen von Universitätsprofessorinnen und
Universitätsprofessoren der Universität Duisburg-Essen nach Eintritt in den
Ruhestand
(UDE-Seniorprofessur)
Rektoratsbeschluss vom 08.11.2018

Allgemeines

Universitätsprofessorinnen und -professoren, die herausragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, können nach Eintritt in den Ruhestand im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit Dienstvertrag beschäftigt werden („UDE-Seniorprofessur“).

Soll eine Vergütung gezahlt werden, so können im Rahmen einer „UDE-Seniorprofessur“ Personen, die bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand an der UDE tätig waren, nur dann beschäftigt werden, wenn die Möglichkeiten des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts nach § 32 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) voll ausgeschöpft wurden. Ist eine Vergütung nicht vorgesehen, so können auch Personen beschäftigt werden, die bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand an der UDE tätig waren, wenn die Möglichkeiten nach § 32 LBG nicht voll ausgeschöpft werden. Wurden die Möglichkeiten nach § 32 LBG nicht voll ausgeschöpft, so kann auch bei einer möglichen Verlängerung einer „UDE-Seniorprofessur“ keine Vergütung gewährt werden.

Die Kosten einer „UDE-Seniorprofessur“ trägt die jeweilige Fakultät. Sind die Aufgaben, die im Rahmen der „UDE-Seniorprofessur“ wahrgenommen werden sollen, fakultätsübergreifender Art und liegen diese im zentralen Interesse der UDE, ist eine zentrale Beteiligung an der Finanzierung der „UDE-Seniorprofessur“ möglich. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Antragstellung

Eine „UDE-Seniorprofessur“ wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät für eine Universitätsprofessorin / einen Universitätsprofessor beantragt, die/der sich bereits im Ruhestand befindet bzw. entpflichtet wurde bzw. in absehbarer Zeit in den Ruhestand tritt bzw. entpflichtet wird.

Der Antrag ist formlos auf dem Dienstweg an die Rektorin / den Rektor zu richten. Dem Antrag ist zu entnehmen, welche Tätigkeiten (Lehrtätigkeiten, Forschungstätigkeiten etc.) in welchem Zeitraum wahrgenommen werden sollen.

Die Dekanin / Der Dekan leitet den Antrag mit folgenden Unterlagen an die Rektorin / den Rektor weiter:

- Antrag der Dekanin / des Dekans mit Angaben zu Aufgaben, Laufzeit, Ausstattung und Höhe der Vergütung
- die Zustimmung des Fakultätsrates
- ggf. die Bestätigung der Kostenübernahme durch die Fakultät.

Dienstvertrag (DV)

Im DV werden

- die **Vertragspartner** (UDE/Die Rektorin/Der Rektor und die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor) benannt.
- die **Vertragslaufzeit** festgelegt. Diese beträgt maximal ein Jahr. Ein Anschlussvertrag ist möglich. Mit dem Antrag auf Anschlussvertrag, der spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertrages der Rektorin/dem Rektor vorzulegen ist, ist seitens der Professorin/des Professors ein ausführlicher Bericht über die bisherige Tätigkeit vorzulegen. Dieser Bericht ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

- die wahrzunehmenden **Aufgaben** festgelegt. Diese sind nicht die Aufgaben der bisherigen Professur. Aufgaben können z. B. sein: Mitwirkung in einem Forschungsprojekt, Abschlussarbeiten in einem Forschungsprojekt, Lehraufgaben etc. Leistung und Gegenleistung stehen in einem deutlich nachvollziehbaren Verhältnis. Beratungsaufgaben können nicht Vertragsgegenstand werden.

- ggf. die **Vergütung** festgelegt. Die Wahrnehmung einer ‚UDE-Seniorprofessur‘ erfolgt in der Regel ohne Vergütung. Davon kann in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die Dekanin oder Dekan bei der Beantragung der ‚UDE-Seniorprofessur‘ begründet, warum im konkreten Einzelfall entgegen der grundsätzlichen Regelung des Satzes 1 eine Vergütung gewährt werden soll und inwiefern die vorgeschlagene Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den wahrzunehmenden Aufgaben steht. Eine Vergütung

- kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn der DV verbindlich Aufgaben in der Lehre oder andere von der Fakultät und der Universität als außerordentlich wichtig erachtete Aufgaben vorsieht und aus dem Antrag hervorgeht, inwiefern sich der dem Antrag zugrundeliegende Fall vom Regelfall unterscheidet.

- kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn der DV nur Aufgaben in der Forschung vorsieht und die im Rahmen der ‚UDE-Seniorprofessur‘ wahrzunehmenden Aufgaben einem fakultätsübergreifenden Zweck dienen und somit im zentralen Interesse der UDE liegen. Der bloße Abschluss eines vor Eintritt in den Ruhestand begonnenen Projekts eignet sich zur Begründung einer ausnahmsweisen Vergütung nicht.

- wird aus Haushaltsmitteln finanziert.

Die Vergütung wird ausschließlich über das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) ausgezahlt. Eventuelle anfallende Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungskosten gehen zu Lasten der antragstellenden Fakultät.

- die **Ausstattung** (Sachmittel, wie Büro, Sekretariatskapazität, Laborbedarf, Mitarbeiter/innen, Reisekosten etc.) festgelegt.

Anlage zum DV ist der Antrag der Dekanin/des Dekans mit den vorgeschlagenen Aufgaben, in dem ggf. die Höhe der von der Fakultät zu übernehmenden Kosten bestätigt wird.

Unterschrieben wird der Vertrag von den Vertragsparteien und zusätzlich durch die/den Dekan/in.

Mitwirkung in Gremien

Nach § 9 Abs. 1 HG sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren Mitglieder der Hochschule. Soweit sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil. Diese Bestimmung wird durch den privatrechtlichen Dienstvertrag überlagert, soweit der Betreffende keiner anderweitigen Tätigkeit nachgeht. Unter dieser Voraussetzung sind „Seniorprofessorinnen“ und „Seniorprofessoren“ weiterhin Mitglieder der UDE mit Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer und ihrer bisherigen Fakultät (§ 26 Abs. 4 HG). Das bedeutet, dass diese Personen für den vertraglich festgelegten Zeitraum weiterhin Vorsitzende einer Habilitationskommission, Mitglied im Promotionsausschuss und auch Senatsmitglied bleiben / sein können.